



**Baden-Württemberg**

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM



**Europäische Union**  
Europäischer Sozialfonds

**Stand: 31. August 2010**

**Europäischer Sozialfonds**  
**„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (ESF)**

## **Förderaufruf**

**des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg**  
**zum Thema**

### **„Azubi in spe – Berufe erproben“**

- Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ist für den ESF (2007 bis 2013) zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Ziffer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
- Das Wirtschaftsministerium ist in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF (2007 bis 2013) verantwortlich. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg, der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg sowie der Regelungen der Europäischen Union zur Durchführung des ESF (2007 bis 2013), insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 1081/2006, Nr. 1083/2006 und Nr. 1828/2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Wirtschaftsministerium unterstützt den **„Azubi in spe – Berufe erproben“** als **standardisiertes Projekt** nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel des Aufrufs ist, die Zahl von unversorgten Ausbildungsbewerbern und Ausbildungsbewerberinnen zu reduzieren.

Hierzu soll die frühzeitige Prävention durch eine erweiterte, schon während der Schulzeit einsetzende Berufserprobung in praxisnahen Berufsbildungsstätten ausgebaut werden. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten und vergleichbare Einrichtungen sind aufgrund ihrer wichtigen Rolle in der dualen Berufsausbildung an der Nahtstelle zwischen Schule und Wirtschaft, ihrer Praxisnähe und multifunktionalen Ausrichtung, ihrer Ausstattung, Erfahrung und Kompetenz des Lehrpersonals bestens geeignet, Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben vorzubereiten und den Weg in eine Berufsausbildung zu ebnen.

Durch das Angebot einer frühzeitigen, praxisbezogenen und systematischen Berufserprobung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten soll Jugendlichen allgemein bildender Schulen der Übergang von der Schule in eine duale Berufsausbildung erleichtert werden. Durch die Berufserprobung sollen Ausbildungsabbrüche vermieden und genügend Bewerber und Bewerberinnen für eine duale Ausbildung gewonnen werden.

Eine frühzeitige, d.h. in der Regel in Klasse 8 einsetzende, individuelle Vorbereitung auf die Ausbildungspraxis hilft den Jugendlichen, realistische Vorstellungen über die Berufswelt und die eigenen Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln, und erleichtert es den Betrieben, qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen. Sie ergänzt die schulische Potenzialanalyse (Feststellung der Kompetenzen) an den baden-württembergischen Schulen.

Dies entspricht dem spezifischen Ziel B 4.2 des Operationellen Programms für Baden-Württemberg: „Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Erhöhung der Attraktivität des dualen Systems“.

Im Operationellen Programm für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen.

Inwieweit der einzelne Antrag dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren gemessen. Der Outputindikator quantifiziert und misst, was am Ende der Maßnahme stehen soll, der Ergebnisindikator gibt darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird.

Angaben zum Outputindikator sind zwingend notwendig. Im Falle einer Bewilligung wird die Zielerreichung des Projekts anhand des erreichten Outputindikators gemessen.

Für den vorliegenden Aufruf gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an einer berufspraktischen Orientierungsmaßnahme im Projekt teilnehmen.

Ergebnisindikator ist die Senkung des Anteils der unversorgten Bewerber an allen Bewerbern um betriebliche Ausbildungsplätze.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen (Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien) von Klasse 8 an aufwärts.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik. Es ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben sollen deshalb innerhalb der genannten Zielgruppe die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Dies ist im Antrag darzustellen.

## **2. Wesentliche Inhalte, die im Antrag berücksichtigt werden müssen**

- Potenzialanalyse ab Klasse 7

In den Hauptschulen wird die Potenzialanalyse „Profil AC“ ab dem Schuljahr 2010/11 in Klasse 7 in Baden-Württemberg flächendeckend eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Berufsorientierungsmaßnahme in den Überbetrieblichen Bildungsstätten teilnehmen, haben - soweit in den Schulen eingeführt - die Ergebnisse der Potenzialanalyse „Profil AC“ zur Verfügung zu stellen. Soweit das „Profil AC“ nicht vorliegt muss eine sonstige Potenzialanalyse vorgelagert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass - sofern noch keine Potenzialanalyse stattgefunden hat - die Förderung einer vorgelagerten Potenzialanalyse ab Klasse 7 über das Bundesprogramm „Berufsorientierung an überbetrieblichen Bildungsstätten“ für jede/n teilnehmende/n Schüler/in beantragt werden kann.

- Praktische Einweisung und Information über allgemeine Inhalte auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufen über einen Zeitraum von mindestens 80 Stunden (entspricht zwei Wochen Vollzeitausbildung) pro Schüler/in. Die Maßnahme kann zusammenhängend oder in verschiedene Abschnitte getrennt über die gesamte Laufzeit erfolgen;
- Hinleitung der Jugendlichen zur Entwicklung persönlicher Vorstellungen und Präferenzen;
- Praktische Erprobung der eigenen Kompetenzen;
- Enge Abstimmung und Rückkoppelung der Projektleitung mit der Schule, Lehrern und Lehrerinnen, Eltern, Betrieben, Agenturen für Arbeit, Jugendhilfe und anderen lokalen Akteuren unter Berücksichtigung der regionalen Anforderungen;
- Am Ende der Maßnahme ist die Berufserprobung zu dokumentieren und das Ergebnis in einem Zertifikat jeder Schülerin und jedem Schüler auszuhändigen.

Erwünscht sind außerdem

- geeignete Maßnahmen zur methodisch-didaktischen Vorbereitung des Ausbildungspersonals auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- geeignete Maßnahmen zur Einbindung der Eltern in die Berufswahlentscheidungen (z. B: Elterninformationsveranstaltungen)

Die Durchführung der Maßnahme muss grundsätzlich getrennt von der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erfolgen.

**Als Ergänzung zu dem Antragsformular ist** eine detaillierte Projektbeschreibung einzureichen, aus der die geplante zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme hervorgeht, sowie Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bildungsstätte und den Schulen. Falls die Kooperationsvereinbarungen aus zeitlichen Gründen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden können, sind die Schulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung angestrebt wird, zu benennen. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn die Kooperationsvereinbarungen der L-Bank nachgereicht wurden.

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 01.01.2011 und endet i d .R. spätestens zum 31.12.2013.

### **3. Antragsberechtigte**

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg.

Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes (Berufsschulen).

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind des Weiteren:

1. Unternehmen der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Wein- und Gartenbau, Floristik sowie Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1b der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006);
2. Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),

- wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a.) Die Maßnahme muss den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese finden Sie im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).
- b.) Der Antragsteller erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere die Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden.
- c.) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende sind verpflichtet, bis mindestens 31.12.2023 an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.
- d.) Es müssen die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) gegeben sein, um die Anbindung an das L-Bank-System ifh2@ zu gewährleisten.
- e.) Im Falle einer Bewilligung müssen detaillierte statistische Daten zu den Projektbeteiligten im Teilnehmendenstammblatt über das L-Bank-System ifh2@ abgegeben werden. Für jede/n teilnehmende/n Schüler/in ist das ausführliche Teilnehmendenstammblatt zu erheben. Insgesamt kann der Output-Indikator nur so hoch sein wie die Gesamtzahl der über die

Stammbblätter gemeldeten teilnehmenden Schüler/innen. Jede/r Schüler/in darf nur einmal im Projekt gezählt werden.

f.) Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

#### Aufwendungen:

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

#### Aufwendungen für Personal (Position 1.1 im Kostenplan):

Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorare für

- Projektleitung bis maximal 72.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle
- Projektassistenz bis maximal 44.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle
- Ausbilder/innen bis maximal 62.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle

Bei den Personalstellen kann es sich um fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten ist zu beachten.

#### Aufwendungen für Reisen (Position 1.2 im Kostenplan):

Zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben nach dem Landesreisekostengesetz für die Projektmitarbeiter/innen (Position 1.1 des Kostenplans). Für die durch das Projekt veranlasste Fahrten mit dem Privat - PKW können stets maximal 0,35 € pro Kilometer abgerechnet werden.

Fahrten zwischen Wohnort und Projektstandort sind nicht zuschussfähig.

#### Aufwendungen für Fortbildungen (Position 1.3 im Kostenplan)

für eigenes Personal zur methodisch-didaktischen Vorbereitung des Ausbildungspersonals auf den Umgang mit den Schüler/innen.

### Sachaufwendungen:

- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter (Position 3.1 im Kostenplan),
- Mieten für Ausstattung oder Leasing für Ausstattung (Position 3.3 im Kostenplan),
- Mieten und Pachten für Gebäude und Räume (Position 3.4 im Kostenplan)  
Kalkulatorische Mietkosten sind nicht förderfähig.

Zuschussfähig sind nur die oben genannten im Kostenplan (Bestandteil des Antrags) geöffneten Kostenpositionen. Gesperrte Positionen dürfen nicht besetzt werden und sind nicht förderfähig.

Abschreibungen sind nicht förderfähig.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen Aufwendungen finden Sie in der im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbaren „Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen“.

### Finanzierung:

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Fehlbedarf ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme aller zuschussfähigen Aufwendungen und der Gesamtsumme geplanter bzw. darüber hinausgehender privater und öffentlicher Finanzierung. Das heißt im Rahmen einer Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) wird der nachgewiesene Fehlbedarf maximal in Höhe des bewilligten Betrags bezuschusst. Sind die Einnahmen höher oder die Aufwendungen geringer als ursprünglich geplant, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eigene Mittel des Antragstellers müssen in voller Höhe eingebracht werden, auch wenn sich die Gesamtaufwendungen verringern.

Eigene Mittel des Antragstellers bzw. Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von mindestens **50 %** der zuschussfähigen Aufwendungen einzusetzen.

Der danach verbleibende Fehlbedarf wird aus Mitteln des ESF getragen. Bezogen auf die Gesamtfinanzierung beträgt der Zuschuss aus Mitteln des ESF maximal **50 %**.

Eine Komplementärförderung aus dem Berufsorientierungsprogramm des Bundes (BMBF) ist zulässig. Falls ein Bundeszuschuss gewährt wird, ist dieser in voller Höhe als Kofinanzierung einzubringen.

Eine weitere Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder sonstigen EU-Mitteln ist nicht zulässig.

Pro Antrag beträgt der maximale Zuschussbetrag 150.000 €/Jahr.

Dem Antrag sind Berechnungsgrundlagen beizufügen. Dort sind alle Aufwendungen und Finanzierungsbeiträge genau zu spezifizieren, nachvollziehbar zu berechnen und zu erläutern.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

## 5. Termine

Anträge können bis zum **15.10. 2010** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsvordrucke und Antragserläuterungen mit ausführlichen Informationen zur Antragstellung sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

## 6. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Wirtschaftsministerium erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Relevanz und Zielerreichung
- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Leistungsfähigkeit des Antragstellers und des Trägers

- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Beitrag zu den Querschnittszielen

Das Projekt ist **im Antragsvordruck** so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden **nicht** berücksichtigt.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

## **7. Ansprechperson**

Helene Zimmermann

0711 – 123 2544

helene.zimmermann@wm.bwl.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Referat 36

**Stand: 31. 08. 2010**